

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Stadtrates Annaburg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 6 Abs. 1 und § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zul. geä. durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass die Wahl des **Stadtrates Annaburg** am

**Sonntag, dem 09.06.2024
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfindet.

Die maßgeblichen Wahlrechtsgrundlagen für die Wahl des Stadtrates sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zul. geä geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zul. geä durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. 1994, S. 338, 435), zul. geä. durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA sind in der Stadt Annaburg **20 Stadträte** zu wählen.

Wahlgebiet ist die Stadt Annaburg.

Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Gemäß §§ 15 und 21 KWG LSA und § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat Annaburg auf.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wahlvorschlagsverbindungen sind aufgrund der Aufhebung der Sätze 2 bis 4 des § 21 (1) KWG LSA nicht mehr zulässig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Annaburg	(FWG)
Interessengemeinschaft (für FFW und Bürgerwohl)	

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Anschrift

**Stadt Annaburg
Wahlleiter
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg**

bis zum 02.04.2024, **18.00 Uhr** einzureichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens **25 Bewerber** enthalten.

Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA). Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, müssen von 1 % der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies sind

57 Wahlberechtigte.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die durch das Wahlbüro der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen.

Das Wahlbüro der Stadt Annaburg stellt auch alle weiteren amtlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates Annaburg zur Verfügung, diese sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Annaburg (www.annaburg.de) unter Bekanntmachungen → Wahlbekanntmachungen zu finden.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWG LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 28 KWG LSA und auf die §§ 29 bis 33 KWG LSA verwiesen.

gez. H. Rohrmeier
Wahlleiter

Bereitstellungstag: 12.01.2024